

Merkblatt für Tierhalter über Meldepflichten etc.

(Stand: 17.07.2013)

Fachdienst 39
Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Kurt-Schumacher-Allee 1
45655 Recklinghausen
Telefon 02361/532125
Telefax 02361/532227
E-Mail: fd39@kreis-re.de

Meldepflicht

Einhufer wie Pferde und Esel,

Rinder, Schafe und Ziegen,

Schweine (auch „Hobbyschweine“ wie Hängebauschweine, Minipigs etc.),

Gehegewild (Schwarzwild, Rotwild, Damwild etc.), **Kameliden** (Großkamele, Neuweltkamele wie Lamas, Alpakas etc.) **und**

Geflügel (Hühner, Puten, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Wachteln, Laufvögel wie Strauße, Nandus, Emus)

sind **Vieh** im Sinne des Tierseuchengesetzes.

Tierhalter (auch Hobbyhalter) von diesem **Vieh**, aber auch von **Bienen** sind nach § 26 bzw. § 45 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) verpflichtet, jedes Jahr Ihren Tierbestand am 1. Januar eines Jahres bis spätestens zum 31. Januar dieses Jahres bei der **Tierseuchenkasse** NRW nach vorgegebenem Muster schriftlich zu melden (Muster mit Anschrift s. Anlage 1). Bitte senden / faxen Sie eine Kopie dieser Meldung auch an den Fachdienst 39 des Kreises Recklinghausen (Kontaktdaten s.o.)

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte auch dem anhängenden Informationsblatt der Tierseuchenkasse NRW (Auszug s. Anhang 2).

Eine fehlende Anzeige kann gemäß ViehVerkV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 VieVerkV).

Bestandsregister

Für Geflügel, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Gehegewild und Kameliden muss der Tierhalter zudem **Bestandsregister** z.T. nach vorgegebenen Mustern führen, in die sämtliche Zu- und Abgänge eingetragen werden.

Muster der erforderlichen Bestandsregister können Sie z.T. beim FD 39 erfragen.

Ohrmarken für zu kennzeichnende Tiere (Rinder, Schafe/Ziegen, Schweine) erhalten Sie beim **Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e. V.**, Postfach 9247, 47749 Krefeld, Tel.: 02151 / 5143940, Fax: 02151 / 5143951, E-Mail: info@lkv-nrw.de; www.lkv-nrw.de

Impfungen

Hühner (egal ob Masthähnchen, Legehennen oder Hobbytier) und **Puten** sind zudem regelmäßig vom Tierarzt gegen die „Atypische Geflügelpest / Newcastle Disease (ND)“ impfen zu lassen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie von Ihrem Tierarzt.

Behandlungen / Anwendung von Arzneimitteln („Bestandsbuch“)

Behandlungen von Tieren, auch z.B. regelmäßige Entwurmungen, bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen (Legehennen, Schafe etc. aber auch Kaninchen), müssen dokumentiert werden, z.B. im sogenannten „Bestandsbuch“. Weitere Einzelheiten können Sie bei ihrem behandelnden Tierarzt oder beim FD 39 erfragen.

Der Amtstierarzt

Anlage 1

Neuanmeldung

Bitte tragen Sie die Angaben leserlich ein! Danke!

Name:	Vorname:
Firma:	ges. Vertr., Hauptverantwortlicher:
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Tel.:	Fax:
E-Mail:	
Standort der Tiere: (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Die Tiere werden gehalten seit dem: _____. _____. 20 ____.	
Weitere Standorte in derselben Gemeinde: (keine Weiden)	

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anzahl Schweine (auch Minischweine, Hängebauchschweine etc.)		Produktions-/Haltungsform
Zuchtsauen		Schweinezucht <input type="checkbox"/> Herdbuchzucht (<i>Vermehrungszucht</i>) <input type="checkbox"/> Ferkelerzeuger <input type="checkbox"/> Zuchtschweineaufzucht Schweinemast <input type="checkbox"/> Mastschweineaufzucht <input type="checkbox"/> Schweineendmast <i>Hauptnutzungsrichtung bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.</i> <input type="checkbox"/> nicht gewerbsmäßige Schweinehaltung (Hobby) <i>bitte bei sonstige Zucht- u. Mastschweine über 30 kg eintragen</i> <input type="checkbox"/> Stallhaltung <input type="checkbox"/> Freilandhaltung (ohne Stall) <input type="checkbox"/> Freilandhaltung (mit Stall) <i>Zutreffendes bitte ankreuzen, keine Mehrfachnennungen.</i>
Ferkel bis einschl. 30 kg		
sonstige Zucht- u. Mastschweine über 30 kg		
Stallkapazität/ Anzahl der Stallplätze (Sauen, Ferkel (Flatdeck) und /oder Mastplätze)		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage den Beitragsbonus für Schweine. Ich verpflichte mich, die mit der Bonusgewährung verbundenen Bedingungen zu erfüllen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung wird der Tierseuchenkasse umgehend mitgeteilt. Bitte die Hinweise auf dem beigefügten Merkblatt lesen.		

Anzahl Schafe (auch Mufflons, die in Gehegen gehalten werden)		Produktions-/Haltungsform
bis einschl. 9 Monate		<input type="checkbox"/> Zuchtierhaltung <input type="checkbox"/> Masttierhaltung <input type="checkbox"/> Milchtierhaltung <input type="checkbox"/> Hobbyhaltung <i>Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.</i>
10 bis unter 19 Monate		
ab 19 Monate		

Anzahl Ziegen (auch Zwergziegen)		Produktions-/Haltungsform
bis einschl. 9 Monate		<input type="checkbox"/> Zuchtierhaltung <input type="checkbox"/> Masttierhaltung <input type="checkbox"/> Milchtierhaltung <input type="checkbox"/> Hobbyhaltung <i>Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.</i>
10 bis unter 19 Monate		
ab 19 Monate		

Anzahl Geflügel (Bitte immer den Jahreshöchstbesatz jeder Geflügelart eintragen, die gehalten werden soll). Keine Stichtagsmeldung!		Produktions-/Haltungsform
Legehennen (auch Hähne und Zwerghühner)		<input type="checkbox"/> Rassegeflügel (Tierzahl bitte in Rubrik Legehennen eintragen!) <input type="checkbox"/> Brüterei <input type="checkbox"/> Stallhaltung <input type="checkbox"/> Freilandhaltung (ohne Stall) <input type="checkbox"/> Freilandhaltung (mit Stall) <input type="checkbox"/> Hobbyhaltung (Tierzahl bitte in Rubrik Legehennen eintragen!) <input type="checkbox"/> Putenaufzucht <input type="checkbox"/> Entenaufzucht <input type="checkbox"/> Gänseaufzucht <i>Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.</i>
Junghennenaufzucht		
Elterntiere (für Legehennen oder Masthähnchen)		
Masthähnchen		
Puten		
Putenaufzucht*		
Enten		
Entenaufzucht*		
Gänse		
Gänseaufzucht*		
*Für Meldungen zur <u>Aufzucht</u> ist die maximale Anzahl der <u>jeweils</u> vorhandenen Tiere anzugeben, die eingestallt und zur Aufzucht gehalten werden sollen, um sie dann an andere Betriebe zur <u>weiteren Haltung</u> abzugeben.		<input type="checkbox"/> Viehhandelsunternehmen gemäß § 12 ViehVerkehrsVO

Anzahl sonstiges Geflügel (nicht beitragspflichtig)	
Tauben	
sonst. Geflügel z.B. Wachteln, Fasane, Rebhühner etc. Laufvögel, z.B. Strauße, Nandus, Emus	

Anzahl Equiden (unter Pferde sind auch Ponys, Kleinpferde und Fohlen einzutragen)	
	Pferde
(nicht beitragspflichtig)	Esel

Anzahl Bienenvölker	
	Bienenvölker

Anzahl Gehegewild (auch Jungtiere)	
	Schwarzwild
	Rotwild
	Rehwild
	Damwild
	Sikawild

Anzahl Kameliden (nicht beitragspflichtig, freiwillige Angabe) (z.B. Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas und Vicunjas)	
	Kameliden

--

Datum, Unterschrift

—

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung per Fax: 0251-28982-30, per E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de oder per Post an die unten stehende Anschrift:

Per Post bitte zurücksenden an:

Landwirtschaftskammer NRW
Tierseuchenkasse
 Nevinghoff 6
 48147 Münster

Anlage 2

Tierseuchenkasse
Telefon: 0251 / 2 89 82 – 0
E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de

Informationen zur Tierzahlmeldung

Meldeweg

Die Tierzahlmeldung kann schriftlich per beigefügtem Meldebogen oder auch per Internet vorgenommen werden.

Voraussetzung für eine Internetmeldung ist, dass Sie über eine HIT-PIN verfügen. Sollten Sie noch nicht im Besitz einer PIN sein, können Sie diese formlos bei der Tierseuchenkasse unter der o.a. Telefonnummer oder per E-Mail beantragen.

Der Zugang für die Online-Meldung erfolgt ab dem 02.01.2013 über die Internetadresse: www.tierzahlenmeldung-nrw.de; die Anmeldung erfolgt mit der Registriernummer und der dazugehörige PIN.

* Meldung eines Unternehmens

Wenn Sie als Unternehmen eingetragen sind, geben Sie bitte den Namen Ihres Hauptverantwortlichen/gesetzlichen Vertreters an.

Meldepflicht

Grundlage für die Beitragsfestsetzung sind die gemeldeten Tierzahlen.

Die Meldepflicht ergibt sich aus dem Tierseuchengesetz und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in den zurzeit gültigen Fassungen.**

Jeder Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Gehegewild und Bienen ist verpflichtet, seinen Tierbestand schriftlich der Tierseuchenkasse zu melden. Die Rinderzahlen für die Beitragsveranlagung werden der HIT-Datenbank entnommen.

Es ist unerheblich, zu welchem Zweck (gewerbliche Tierhaltung, landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Pensionstierhaltung, Reitställe oder auch Hobbyhaltung) oder in welcher Stückzahl die Tiere gehalten werden. Grundsätzlich kann jedes Tier an einer Tierseuche erkranken und für diesen Fall ist die Kenntnis vom Standort dieses Tieres unerlässlich für die unverzügliche und effektive Tierseuchenbekämpfung.

Eine Meldung ist zwingend erforderlich, auch wenn sich der Tierbestand gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat.

Folgen der Nicht- oder Falschmeldung

Eine nicht oder zu gering gemeldete Tierzahl hat zur Folge, dass der Anspruch auf Leistungen aus der Tierseuchenkasse entfällt.

Die Korrektur fehlerhaft angegebener Tierzahlen ist nach erfolgter Beitragsfestsetzung in der Regel nur in einem Klageverfahren möglich.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollten Sie daher der Tierseuchenkasse unbedingt die korrekten Tierzahlen melden.

(** Rechtsgrundlagen: § 71 Tierseuchengesetz (TierSG), § 14 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW), § 1 der Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung)

Das ganze Dokument können Sie sich auf der Internetseite unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/meldung/index.htm> herunterladen.